



Reglement Kinderkrippe Wichtelhuus

Vom 22. Mai 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Gemeinderat,

beschliesst:

1 Gültigkeitsbereich

Art. 1

¹ Die Kinderkrippe Wichtelhuus ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Unterägeri. Operativ wird die Kinderkrippe durch die Leitung Familienergänzende Kinderbetreuung geführt (siehe Organigramm). Das Reglement bildet einen integralen Bestandteil des Vertrages zwischen Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Kinderkrippe Wichtelhuus.

2 Betriebsbewilligung / Anerkennung KiTaS

Art. 2

¹ Der Betrieb verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung. Die Krippe Wichtelhuus ist seit Januar 2004 dem Schweizerischen Krippenverband angeschlossen und erfüllt die vom Verband erlassenen Qualitätsstandards. Der Schweizerische Krippenverband KiTaS anerkennt den Betrieb auch als Lehrbetrieb.

3 Aufnahme & Betreuungsvertrag

Art. 3 Dokumente & Anmeldung

¹ Anmeldungen können jederzeit eingereicht werden. Die Anmeldung muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

Art. 4 Aufnahmekriterien

¹ Als Entscheidungsgrundlage für eine Aufnahme gelten folgende Punkte:

- a) Kinder aus Unterägeri und Oberägeri werden bevorzugt aufgenommen und können einen subventionierten Platz beantragen. Kinder aus anderen Gemeinden des Kantons Zug bezahlen den Maximaltarif
- b) Es werden Kinder im Alter ab drei Monaten bis zum Kindergartenaustritt aufgenommen
- c) Kinder unter 18 Monaten und Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze. In jeder Gruppe können maximal zwei Kinder pro Tag aufgenommen werden. Es gelten gesonderte Tarifsätze (siehe Tarifordnung)
- d) Die Mindestbelegung ist 20%. Kinder in der Halbtagesbetreuung müssen die Kinderkrippe an mindestens zwei Wochentagen besuchen
- e) Aus pädagogischen und betrieblichen Gründen werden Kinder mit Ganztagesbetreuung prioritär aufgenommen

Art. 5 Warteliste

¹ Je nach Platzangebot wird eine Warteliste geführt.

Art. 6 Vertrag

¹ Der Vertrag zwischen den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten und der Kinderkrippe Wichtelhuus kommt zustande, sobald alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Anmeldeunterlagen wurden vollständig und lückenlos ausgefüllt eingereicht
- b) Das Haushaltseinkommen wurde auf dem Berechnungsbogen deklariert und zur Prüfung an die Leitung der Familienergänzenden Kinderbetreuung eingereicht
- c) Der Vertrag muss von beiden Elternteilen oder den Erziehungsberechtigten, vor Eintritt, unterschrieben retourniert werden
- d) Der Vertrag tritt am Datum des Eintrittes in Kraft und die Gebühren der ersten Rechnung gemäss Tarifreglement werden geschuldet

Art. 7 Kündigung

¹ Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von zwei Monaten, auf Ende des Kalendermonats, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

² Nach eingegangener Kündigung wird eine Eintrittssperre von drei Monaten ausgelöst. Das heisst, dass frühestens nach drei Monaten ein Wiedereintritt erfolgen kann. In Ausnahmefällen kann die Krippenleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuches, die Eintrittssperre vorzeitig auflösen.

³ Während der Eingewöhnungszeit kann der Vertrag beidseits, mit einer Kündigungsfrist von einer Woche, gekündigt werden.

⁴ Die Kinderkrippe Wichtelhuus behält sich ein jederzeitiges, fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Dieser besteht insbesondere dann, wenn die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten das vorliegende Reglement nicht akzeptieren oder ein Grund vorliegt, bei dem das gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben ist.

⁵ Weitere wichtige Kündigungsgründe können sein:

- a) Dauernder bzw. wiederholter überdurchschnittlicher Betreuungsaufwand aufgrund von somatischen, psychischen oder psychosozialen Gegebenheiten

⁶ Grundsätzlich entscheidet die Krippenleitung oder deren Stellvertretung inwieweit die Voraussetzungen für eine adäquate Betreuung in der Krippe nicht mehr gegeben sind und dadurch zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

Art. 8 Vertragsänderung

¹ Eine Verringerung der Betreuungszeit muss schriftlich jeweils 2 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen. Eine Erhöhung wird schriftlich eingereicht und ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt.

² Die Kinderkrippe Wichtelhuus behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Die Änderung wird rechtzeitig kommuniziert. Der Vertrag kann gemäss Art. 7 gekündigt werden, wenn die Änderungen nicht akzeptiert werden.

Art. 9 **Datenschutz**

¹ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderkrippe Wichtelhuus sowie der Administration Soziales und Gesundheit behandeln Daten vertraulich gemäss schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Alle zur Verfügung gestellten Daten dürfen gespeichert werden (z.B. Kinderarzt, Notfallnummern, abholberechtigte Personen). Änderungen betreffend Wohnadresse (Telefon, Arbeitgeber usw.) sind der Krippenleitung umgehend zu melden.

4 Betreuung**Art. 10** **Öffnungszeiten**

¹ Die Kinderkrippe Wichtelhuus ist von Montag–Freitag von 06:30 Uhr–18:30 Uhr geöffnet. Sie hat das ganze Jahr mit Ausnahmen der Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr, während zwei Wochen in den Sommerferien, kantonalen Feiertagen und Mitarbeiterveranstaltungen der Einwohnergemeinde, geöffnet. Die Daten werden den Eltern oder den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

² An den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kinderkrippe Wichtelhuus geschlossen.

³ Die Leitung der Kinderkrippe Wichtelhuus kann die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn die Leitung dies für nötig erachtet (z.B. Krankheit, Vorfall). Sie sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Art. 11 **Bringen und Abholen der Kinder**

¹ Die Vorgabezeiten für das Bringen und Abholen der Kinder (siehe Eintrittsmappe) sind einzuhalten. Bei Nichteinhalten der Vorgabezeiten kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben werden. Im Wiederholungsfall kann der Vertrag nach Art. 7 gekündigt werden.

Art. 12 Aufsichtspflicht

¹ Die Kinderkrippe Wichtelhuus betreut und beaufsichtigt die Kinder gemäss diesem Vertrag, beginnend mit der persönlichen Übergabe der Kinder an das Betreuungspersonal bis zur Abholung des Kindes durch die Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer andern von den Eltern berechtigten Person.

² Bei gemeinsamen Veranstaltungen, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung, liegt die Verantwortung für die Kinder ausschliesslich bei den Eltern bzw. bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 13 Eingewöhnungszeit

¹ Die Eingewöhnungszeit für Kinder dauert in der Regel zwei bis drei Wochen und gestaltet sich nach einem individuellen Eingewöhnungskonzept. Die Bezugsperson setzt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Eingewöhnungsdaten fest. Während dieser Zeit besuchen die Eltern mit ihren Kindern die Krippe regelmässig zu den vereinbarten Zeiten und verpflichten sich ihr Kind in dieser Zeit intensiv zu begleiten.

Art. 14 Krankheit & Unfälle

¹ Beim Eintritt in die Krippe ist eine Kopie des Impfpasses an die Krippenleitung abzugeben. Gesundheitliche Besonderheiten und ansteckende Krankheiten in der Familie oder Nachbarschaft sind der Krippenleitung mitzuteilen.

² Ist ein Kind krank, muss dies so schnell wie möglich, aber bis spätestens um 9:00 Uhr des entsprechenden Tages, mitgeteilt werden.

³ Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Wichtelhuus nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen.

⁴ Wenn ein Kind in der Krippe erkrankt, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten telefonisch benachrichtigt. In dringenden Fällen wird der diensthabende Arzt in Unterägeri aufgesucht.

⁵ Die Entscheidung ob ein Kind betreut werden kann, liegt bei der Krippenleitung.

Art. 15 Medikamente

¹ Die Mitarbeiter der Kinderkrippe Wichtelhuus verabreichen in der Regel kein verschreibungspflichtiges Medikament an die Kinder. Wenn ein Kind auf die Einnahme regelmässiger Medikamente angewiesen ist oder es sich um eine Ausnahme handelt, müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten mit der Leitung der Kinderkrippe Rücksprache halten und ein entsprechendes Formular unterschreiben, welches das Einverständnis zur Medikamentenabgabe an ihr Kind bestätigt. Zudem muss die genaue ärztliche Medikamentenverordnung vorliegen. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Kinder während Zeiten, zu denen sie verschreibungspflichtige Medikamente einnehmen müssen, zu Hause bleiben sollen.

Art. 16 Ferien & Abwesenheiten

¹ Individuelle Ferien müssen der Gruppenleiterin oder der Krippenleitung frühzeitig bekannt gegeben werden. Unvorhergesehene Absenzen müssen bis spätestens 9:00 Uhr der Krippen oder Gruppenleitung gemeldet werden. Es besteht keine Möglichkeit die fehlenden Betreuungstage nachzuholen.

Art. 17 Jokertage

¹ Jedem Kind stehen pro Jahr drei Jokertage zur Verfügung. Das heisst, dass die Eltern den vertraglich festgelegten Betreuungstag mit einem anderen Tag abtauschen können. Dieser Tag wird dann nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Detailinformationen können dem Merkblatt «Jokertage» entnommen werden.

Art. 18 Betreuungspersonal

¹ Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Die Mindestanforderungen bezüglich Qualifikation und personeller Abdeckung werden vom Kanton und dem Krippenverband KiTaS vorgegeben und kontrolliert. Das Wichtelhuus ist als Lehrbetrieb anerkannt. Im Betriebskonzept werden Grundhaltungen und sonstige Richtlinien definiert. Das Betriebskonzept wird in klar definierten Abständen bezüglich Verbindlichkeit, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Art. 19 Ernährung

¹ Im Betriebs- und Ernährungskonzept der Kinderkrippe Wichtelhuus werden die verbindlichen Grundsätze und Richtlinien einer ausgewogenen, abwechslungsreichen und gesunden Ernährung definiert. Die Mahlzeiten werden im Normalfall im Wichtelhuus zubereitet. Wird das Essen von einem externen «Caterer» geliefert, werden nach Möglichkeit die gleichen Grundsätze und Richtlinien angestrebt, welche im Betriebs- und Ernährungskonzept definiert sind. Es werden neben dem Frühstück und dem Mittagessen ein Znüni und ein Zvieri angeboten.

² Die Flaschennahrung für Babys muss mitgebracht werden. Ansonsten dürfen Esswaren nur nach Absprache mit dem Krippenpersonal mitgebracht werden. Spezielle Ernährungsbedürfnisse, sei es aus gesundheitlichen, kulturellen, ethischen oder religiösen Gründen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 20 Bekleidung

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder eine der Witterung und Jahreszeit adäquate Bekleidung tragen. Da sich die Kinder auch draussen aufhalten, müssen Ersatzkleider mitgebracht werden. Schmutzige Kleider werden in der Kinderkrippe nicht gewaschen.

Art. 21 Sonstiges

¹ Hausschuhe und eine Trinkflasche müssen mitgebracht werden. Die Kinderkrippe übernimmt für die persönlich mitgebrachten Gegenstände wie Kuscheltiere, Spielsachen usw. keine Haftung.

5 Gebühren

Art. 22 Betreuungsgebühren

¹ Die Betreuungsgebühren sind in der Tarifordnung der Kinderkrippe Wichtelhuus geregelt. Sie ist Bestandteil des Vertrages zwischen der Kinderkrippe Wichtelhuus und den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten.

Art. 23 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung und Zahlung der Gebühren sind in der Tarifordnung der Kinderkrippe Wichtelhuus geregelt.

6 Behörden & Schlussbestimmungen**Art. 24** Betriebsbewilligung & Aufsichtspflicht

¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Kinderkrippe Wichtelhuus liegt in der jeweilig zuständigen Behörde des Kantons. Die Kinderkrippe Wichtelhuus erfüllt die gesetzlichen Bau und Brandschutzbestimmungen gemäss der Inspektion der verantwortlichen Behörde.

² Für das Personal besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 25 Versicherung

¹ Mit der Anmeldung und der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, dass für das Kind eine Kranken / Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Art. 26 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Klauseln dieses Reglements ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.05.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.05.2019	01.08.2019	Erstfassung	-